

wie auch die Petenten anführen, in eine Casse gesammelt und aus dieser Casse bekommen die Kofferträger wieder ihre antheilige Entschädigung.

Im Jahre 1878 ist nach einer Mittheilung des Regierungscommissars auf jeden einzelnen dieser Kofferträger ein Betrag von 30 Mark 23 Pfennigen aus den hierdurch verdienten Geldern gekommen. Es ist nun im Schooße der Deputation in Frage gekommen, ob man nicht den Wünschen der Dienstmannengenschaften nach einer andern Weise Rechnung tragen könne, nämlich dahin, daß ihnen gestattet würde, unter Aufhebung des bisherigen Verbots innerhalb der Bahnhöfe selbst sich aufzustellen. Indessen man kam doch dahin, abgesehen davon, daß ein derartiges Gesuch gar nicht gestellt worden ist, im Gegentheil Petenten dieses Verbot für in der Ordnung befindlich erachteten, daß man sich sagte, daß hierdurch eine größere Belästigung des Publicums und eine Erschwerung der Bahnhofspolizei veranlaßt werden dürfte, und konnte auch in dieser Beziehung nicht dazu gelangen, den Petenten irgendwie entgegenzukommen. Es ist nach wie vor natürlich jedem Passagier die Möglichkeit gelassen, wenn er es wünscht, einen Dienstmann von außerhalb des Bahnhofes herbeizuwinken und diesem sein Gepäck zu übergeben. Es kann aber nicht im Interesse der Reisenden liegen, wenn man den Kofferträgern die bisherige Befugniß entzieht, namentlich in Rücksicht darauf, daß eben nur die Kofferträger im Perron selbst sich befinden, daß es da also ganz von selbst gegeben ist, daß Diejenigen, die man sofort zur Stelle hat, wenn man ankommt, welchen man den Gepäckschein gleich beim Aussteigen aus dem Coupé übergibt, auch die weitere Fürsorge für das Gepäck, bis es in die Wohnung selbst kommt, überlassen erhalten. Die Kofferträger recrutiren sich aus den Aufladern — es sind meistens gediente Soldaten — und der ihnen hierdurch zufließende geringe Gewinn kann nicht als ein solcher angesehen werden, durch welchen im Uebrigen ihre dienstlichen Functionen eine Benachtheiligung erleiden.

Von diesem Gesichtspunkte aus, da das Interesse des reisenden Publicums hauptsächlich für maßgebend zu erachten ist, schlägt Ihnen Ihre Deputation vor, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt sie, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer fragliche Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Die erste Deputation zeigt der Kammer im Betreff der Drucksache Nr. 38 an, daß die Petition Julius August Krause's in Hainichen nach § 23 unter c der Landtags-Ordnung für unzulässig erklärt worden sei. (Anzeige d. Beschwerde-rc. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 38.)

Ferner zeigt dieselbe Deputation nach Nr. 27 der Drucksachen an, daß die Beschwerde des Lackfabrikanten Heinrich Dieß in Leipzig nach § 23 unter c und f der Landtags-Ordnung für unzulässig erklärt worden sei; nach Drucksache 39, daß die Petition desselben Herrn Heinrich Dieß in Leipzig nach § 23 unter c der Landtags-Ordnung für unzulässig erklärt worden sei.

(Anzeigen d. Beschwerde-rc. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 27 u. 39.)

Hiermit sind auch die Gegenstände der Tagesordnung erledigt.

Ich habe nur noch bei der Kammer den Herrn Abg. Puttrich wegen Krankheit zu entschuldigen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Mittwoch, den 10. d. M., Mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 22, den Personal- und Besoldungsetat der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1880 und 1881 betreffend;
2. Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition des Seilermeisters Steyer und Genossen, den Hausirhandel mit Seilerwaaren betreffend (Drucksache Nr. 40).

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr 28 Minuten.)